



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 60. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Antrag auf Errichtung eines Rinderstalles mit Güllegrube, Flur-Nr. 409, Nähe Jahnstraße (ehemals Flur-Nr. 410/2, Nähe Weichselhecke), GT Hausen – Erneute Beratung aufgrund der Mitteilung des Landratsamtes

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass der Antrag auf Errichtung eines Rinderstalles mit Güllegruben in der 45. Sitzung des Gemeinderates vom 23.06.2016 behandelt und mehrheitlich abgelehnt wurde.

Dem Landratsamt Würzburg wurden für die Ablehnung folgende Gründe genannt:

- unzumutbare Einschränkung bei den Möglichkeiten für die zukünftige Ortsentwicklung durch notwendige Immissionsschutzabstände
- zu große Belastung der Jahnstraße und deren Wohnbebauung im Hinblick auf die zu erwartenden steigenden Schallemissionen durch Lieferverkehr und Warentransport
- nicht ausreichende Größe der geplanten Versickerungsanlage.

Mit Schreiben vom 30.01.2017 hat das Landratsamt mitgeteilt, dass das Bauvorhaben genehmigungsfähig ist und zu den vorgebrachten Bedenken der Gemeinde wie folgt Stellung genommen:

- Die berechneten Geruchsemissionen und die damit verbundenen einzuhaltenden Abstände haben keine Auswirkung auf den geplanten Kindergartenneubau.
- Beim Immissionsschutz können nur konkrete Planungen wie bestehenden Bebauungspläne, Bauanträge, etc. berücksichtigt werden.
- Aktuell befinden sich innerhalb der Mindestschutzabstände keine betriebsfremden schutzbedürftigen Nutzungen.
- Eine zukünftige Ortsentwicklung in östlicher Richtung muss bereits jetzt Rücksicht auf den expandierenden Betrieb des Antragstellers nehmen und darf dessen rückwärtige Ausdehnungspotenziale nicht einschränken.
- Es kommt zu keiner erheblichen Vermehrung des LKW-Warenabtransportes; lediglich ca. 1% Steigerung des Transportvolumens vorwiegend per PKW mit Anhänger.
- Im Baugenehmigungsbescheid wird festgehalten, dass bei einer Durchnässung anderer Flurstücke die Versickerungsanlage entsprechend umzugestaltet ist.

Das Landratsamt Würzburg gibt daher der Gemeinde Gelegenheit, über die Verweigerung oder Erteilung des Einvernehmens erneut zu entscheiden und teilt mit, dass das gemeindliche Einvernehmen ersetzt werden müsste, falls die Zustimmung der Gemeinde nicht erteilt wird.

Inzwischen wurde das Grundstück Fl. Nr. 410/2, Nähe Weichselhecke, mit dem Nachbargrundstück unter der Bezeichnung Fl. Nr. 409, Nähe Jahnstraße, verschmolzen. Die Notwendigkeit für die Anträge auf Abweichungen hinsichtlich Brandwänden und Abstandsflächen ist daher nicht mehr gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erteilt seine Zustimmung zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Rinderstalles mit geschlossener Güllegrube auf dem Grundstück der Gemarkung Hausen, Nähe Jahnstraße, Fl. Nr. 409 (ehemals Nähe Weichsel-

hecke, Fl. Nr. 410/2), unter gleichzeitiger Zustimmung zum Antrag auf Abweichung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (-NWFreiV-), mit folgender Maßgabe:
Es muss sichergestellt sein, dass

- es durch das Vorhaben an den nächsten Immissionsorten zu keiner Überschreitung der gesetzlich festgelegten höchstzulässigen Immissionswerte kommt, besonders im Hinblick auf die nahegelegenen Grundstücke des Kindergartens und der Tagespflege,
- die Versickerungsanlage (Entwässerungsmulde) auch im Hinblick auf Starkregenereignisse ausreichend dimensioniert wird,
- Silo und Maststall in Zukunft von der momentan rückwärtigen Seite erschlossen und bewirtschaftet werden,
- der durch das Vorhaben verursachte Lieferverkehr und Warentransport nicht zu einer unzumutbaren Belastung und zu einer Verlärmung der Wohnbaugrundstücke in der Jahnstraße führt.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 5

TOP 2 Bebauungsplan „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“, Gemarkung Gramschatz, Markt Rimpar - Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass bereits bei den Beratungen und Beschlussfassungen zur *Stellungnahme der Gemeinde zur Verordnung über die Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg* der Gemeinderat sich in seinen Sitzungen am 23. Januar 2014 und am 18. Februar 2016 eingehend mit Fragen der Windkraftnutzung in der Region befasste.

Gegen das Gebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“ für die Windkraftnutzung wurden von Seiten der Gemeinde Hausen keine Einwendungen geltend gemacht.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurfs des Marktes Rimpar „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ befindet sich gerade in dem im Entwurf für den Regionalplan vorgesehen Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 6 „Südwestlich Binsbach“. Ziel des Bebauungsplanes ist es also, in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Regionalplanes auch auf örtlicher Ebene die baurechtlichen Voraussetzungen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu schaffen und damit durch Schaffung eines entsprechenden Baugebietes der Entprivilegierung der Windkraftanlagen durch Art. 82 Abs. 1 BayBO zu begegnen.

In der 51. Sitzung des Gemeinderates Hausen bei Würzburg am 27.10.2016 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ des Marktes Rimpar zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 2 Windkraftanlagen behandelt. In einer mehrheitlichen Abstimmung wurden keine Einwendungen durch den Gemeinderat erhoben.

In seiner Sitzung vom 19.01.2017 hat der Marktgemeinderat Rimpar die Anmerkungen und Einwände zum Bebauungsplan behandelt und abgewogen. In einem Beschluss hat der Marktgemeinderat die Planung schließlich gebilligt.

Nun liegt die überarbeitete Fassung vom 19.01.2017 vor. In diesem Entwurf wurden einige Konkretisierungen eingefügt, was die Grundzüge der Planung jedoch nicht verändert.

Anmerkungen des ersten Bürgermeisters Bernd Schraud

Nun möchte ich noch einige Anmerkungen zu dem Bebauungsplanverfahren machen. Der Ausbau der Windkraft wird in Deutschland mittlerweile sehr kontrovers diskutiert. Das war im Jahr 2011 nach der Fukushima-Katastrophe sicherlich anders. Diese Diskussion bricht sich heute herunter bis in die Entscheidung von Gemeinderäten.

Meine erste Anmerkung hat auch mit dem Verfahren zu tun.

Die im Artikel 82 Abs.1 BayBO verankerte 10-H-Regelung ist vom Gesetzgeber als Einschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen im unbeplanten Außenbereich (§ 35 Abs.1 Nr.5 BauGB) erlassen worden. Diese Regelung formuliert gerade nicht einen allgemeingültigen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden und ist auch kein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen. Vielmehr verschiebt die 10H-Regelung die Verantwortung für das baurechtliche Verfahren in den Hoheitsbereich der Gemeinde.

Die Ausgestaltung der 10-H-Regelung halte ich für schwierig, da es sich hier aus meiner Sicht nach wie vor um privilegierte Maßnahmen handelt. Ähnlich wie die Führung der Stromtrassen oder auch der Bau einer Autobahn sollte die Planungsverantwortung für den weiteren Ausbau von Windkraftanlagen nicht auf die Kommunen abgewälzt werden.

Meine zweite Anmerkung gilt der Diskussionskultur im Umfeld dieser Entscheidung

Hier fand ich einige Äußerungen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren gefallen sind, nicht gerechtfertigt.

Das Bebauungsplanverfahren, welches der Marktgemeinderat Rimpar durchführt, wurde in einigen Äußerungen als undemokratisch angeprangert. Es wurde behauptet die Marktgemeinde Rimpar würde ein Schlupfloch nutzen, um die Planung voranzutreiben.

Dies ist nicht der Fall. Die Marktgemeinde Rimpar hat sich völlig gesetzeskonform verhalten und das Vorgehen entspricht auch den demokratischen Regelungen, wie sie in einem solchen Verfahren vorgesehen sind. Die Marktgemeinderäte haben die vorgebrachten Argumente abgewogen und dementsprechende Beschlüsse gefasst. Ich möchte es nochmal ganz deutlich sagen, das ist ein nach den Regelungen unseres Rechtsstaates gesetzeskonformes Vorgehen.

Eine andere Äußerung fand ich aber noch schwerwiegender. Es wurde behauptet, die Projektverantwortlichen suchten mit dem Bau der Windkraftanlage vor allem den eigenen Profit. Sicherlich soll der Betrieb der Windkraftanlage unter den Bedingungen des EEG auch wirtschaftlich laufen. Wer die Hauptverantwortlichen jedoch kennt, weiß, dass sie diese Anlagen nicht wegen des eigenen Profits planen, sondern um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und den nach wir vor notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu stützen. Solche Äußerungen, die man dann in der Zeitung lesen muss, diskreditieren Personen in der Öffentlichkeit, deren Anliegen ein ganz anderes ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg erhebt gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ des Marktes Rimpar in der Fassung vom 19.01.2017 keine Bedenken und Anregungen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 3

TOP 3 Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird in der heutigen Sitzung nichts vorgebracht.

zur Kenntnis genommen